

## BGE 74 III 22

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_III\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_III_22)

FR: ATF 74 III 22

IT: DTF 74 III 22

### Volltext

22 Schuldbeitreibungs- und Konkursrecht. NO 7. 7. Auszug aus dem Entscheid vom 19. Mai 1948 i. S. Hengartner. Verlustschein. Fortsetzung der Betreuung olm6 neuen Zak1Amg8-behehl (Art. 149 Abs. 3 SchKG). Gläubiger und Schuldner können sich jederzeit darauf berufen, dass die im Verlustschein enthaltene Angabe über die Weiterführung der Betreuung UDI.ichtig sei. Das Amt, das mit einem Begehren um Fortsetzung der Betreuung im Sinne von Art. 149 Abs. 3 SchKG befasst ist, darf auf jene Angabe auch dann nicht abstellen, wenn es ihre Unrichtigkeit selber entdeckt. Acre de delavt de büms. Oontimmtion de la pourauite Bans no'ifi,- ca'ion d'un nOIW6lJu commandement de pal'Jer (art. 149 a1. 3 LP). Le crea.ncier et le debiteur peuvent se prevaJoir en tout temps de l'inexaetitude des indications figumnt sur l'aete de demut de biens au sujet de la continuation de l& poursuite. L'office gui est saisi d'une requisition de continuer la poursuite clans le sens da l'art. 149 81. 3 LP n'a pas le droit de tableur sur ces indications, m&ne si c'est lui qui en a constatel'inexaetitude. Atle8taW di earenza -di btmi. PT'088guimenW deZl'68/ICUZionB 8enza no';'bea iJ,'un nuovo precetw 886CUtWo (art. 149, cp. 3 LEF). Tanto il creditore, quanto il debitore possono invoc&re in ogni tempo l'inesattezza delle indicazioni figuranti nell'attestato di carellZ& di beni in merito al proseguimento dell'esecuzione. L'ufficio, che ha ricevuto uns. domanda di proseguimento deU'esooouzione a'sensi dell'art. 149 cp. 3 LEF, non ha il diritto di basarsi su queste indicazioni, anche s'esso medesimo ne ha costatata l'inesattezza.. 1. - Die Vorinstanz nimmt auf Grund von BGE 69 Irr 70 zutreffend an, das Betreibungsamt hätte den Verlustschein vom 24. Juli 1947 nicht als Ersatz des frühern vom Jahre 1940, sondern als erstmals ausgestellten bezeichnen sollen, da der Rekurrent das ffandungsbegehren nicht einfach auf den frühern Verlustschein, sondern auf einen neuen Zahlungsbefehl für die dort verurkundete Forderung gestützt hatte. Sie begründet die Abweisung der Beschwerde in erster Linie mit der Tatsache, dass der Rekurrent es unterlassen hat, jene unrichtige Bezeichnung innert 10 Tagen nach Zustellung des Verlustscheins durch Beschwerde anzufechten. Diese Unterlassung kann ihm jedoch nicht schaden. Die Wirkungen eines Verlustscheins werden nicht durch das Betreibungsamt, sondern unmittelbar durch das Gesetz geordnet. Schuldbeitreibungs- und Konkursrecht. No 8. 23 Die Angabe über die Weiterführung der Betreuung, die das Betreibungsamt durch Streichung des einen der beiden wahlweise vorgedruckten Vermerke auf dem Verlustschein anzubringen hat, bedeutet darum nicht eine Verfügung, sondern nur eine Rechtsbelehrung, die die gesetzlichen Wirkungen des Verlustscheins nicht zu beeinflussen vermag. Gläubiger und Schuldner können sich also jederzeit darauf berufen, dass sich das Betreibungsamt in diesem Punkte zu ihrem Nachteil geirrt habe, und das Amt, das mit einem Begehren um Fortsetzung der Betreuung im Sinne von Art. 149 Abs. 3 SchKG befasst ist, darf auf die fragliche Angabe auch dann nicht abstellen, wenn es ihre Unrichtigkeit selber entdeckt. Diese Angabe mangels Anfechtung innert der Beschwerdefrist als rechtsverbindlich zu

behandeln, geht umsoweniger an, 'als sie für die Beteiligten nicht schon bei der Zustellung des Verlustscheins, sondern erst dann von praktischem Interesse ist, wenn der Gläubiger sich zur Weiterführung der Betreuung entschliesst. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz hätte also das Betreibungsamt Wettingen dem während der Frist des Art. 149 Abs. a SchKG gestellten Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten Folge geben sollen, trotzdem er sich gegen die unrichtige Fassung des Verlustscheins nicht beschwert hatte. 8. Entscheid vom 29. Mai 1983 i. S. Buehmann. Faustplanilbe'eibung. Zahlt der Schuldner an das Betreibungsamt unter der Bedingung, dass der Gläubiger der Herausgabe des Pfandes an ihn zustimme. so ist er vor die Wahl zu stehen, entweder a. auf die Bedingung zu verzichten oder die Betreuung weitergehen zu lassen. Was hat nach Erledigung der Betreuung durch bedingungslose Zahlung mit dem Pfande zu geschehen, wenn der Gläubiger daran weitere Ansprüche geltend macht ? POU' suite en r'aliBaUon iJ,'un gage mobili'ier. Si le debiteur paye en mains de l'office en subordonnant le payement a. 1 & condition que le creancier oonsente a. lui remettre

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.